



INFO FÜR STIFTUNGEN

Wien, November 2013

VERMIETUNG STIFTUNG AN STIFTER[®]

Wie bereits in einer UFS-Entscheidung in unserer Info vom Mai 2013 ausgeführt, stellt die Vermietung an Stifter ein häufiges Diskussionspotential mit der Finanzverwaltung dar. Nachstehend eine leider ebenfalls negative Entscheidung:

Nach Ansicht des UFS lag in Bezug auf die Vermietung einer Wohnimmobilie durch eine Stiftung an den Stifter (bzw deren Ehegatten) ua aus folgenden Gründen **keine** umsatzsteuerlich anzuerkennende **marktkonforme Vermietung** vor:

- kein marktüblicher Mietzins auf Basis Ertragswertverfahren,
- unübliche Vertragsinhalte im Mietvertrag (keine genaue Objektbeschreibung, Vermietung an baubestimmenden Mieter zu Fixpreis unabhängig von tatsächlich anfallenden Baukosten bei Stiftung),
- keine schlüssige Dokumentation hinsichtlich beabsichtigter Baukosten, Renditeerwartungen und Finanzierung,
- direkte Vergabe von Aufträgen durch die Mieter in deren Namen und nicht durch Stiftung (UFS Linz 29.1.2013, RV/0822-L/07).

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über
Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0
Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25
Email: office@stingl.com